

Restemeier & Müller · Neumarkt 12 · 49074 Osnabrück
Herrn
Winfried Sobottka
Karl-Haarmann-Str. 75
44536 Lünen

Dr. Jürgen Restemeier
Rechtsanwalt

Dr. Franz Müller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anja Taphorn
Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Sebastian König
Rechtsanwalt

24.01.2018
31/111 - 00017-18

Dr. Thole-Bachg J. Sobottka

Sehr geehrter Herr Sobottka,

/ in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir Frau Dr. Melanie Thole-Bachg anwaltlich vertreten. Eine entsprechende Vollmacht haben wir beigelegt.

Auf Ihrer Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com veröffentlichen Sie eine Vielzahl ehrverletzender Äußerungen zu Lasten unserer Mandantin. Im Einzelnen tätigen Sie folgende Aussagen:

- Sie assoziieren die Tätigkeit unsere Mandantin mit einem Komplott und behaupten damit einen Amtsmissbrauch.
- Die fachlichen Bezeichnungen „Gutachterin“, „Fachleute“ und „Experte“ werden im Zusammenhang mit unserer Mandantin in Anführungsstriche gesetzt und dadurch zugleich behauptet, dass diese Begriffe auf die Antragstellerin nicht (uneingeschränkt) zutreffen.
- Sie behaupten, unsere Mandantin habe den Boden dafür bereitet, dass Gabi Baaske völlig unverhofft und schlagartig von ihren Kindern getrennt wurde. Sie unterstellen daher ein willkürliches und amtswidriges Verhalten.
- Sie behaupten, bei unserer Mandantin handele es sich um eine abartige, perverse Verbrecherin. Außerdem wird in ihrem Zusammenhang der Begriff „Drecksack“ verwendet.

- Die Tätigkeit unserer Mandantin wird als „teuflische Schandtät“ bezeichnet.
- Unsere Mandantin wird im Rahmen einer Grafik als „durchgeknallte Verrückte“ bezeichnet.
- Unsere Mandantin wird als „Schmierengutachterin“ bezeichnet.
- Ein Sachverständigengutachten unserer Mandantin wird als „unglaubliches Schundgutachten“ bezeichnet.
- Es wird behauptet, unsere Mandantin sei ein „Idiot“ oder „Sadist“ oder alternativ wäre „womöglich Korruption im Spiel“.
- Ein Gutachten unserer Mandantin halte „den Anforderungen, die man an ein Gutachten stellen muss, nicht im geringsten Stand, nicht einmal den Anforderungen, die der BGH an Gutachten stellt, die in ähnlicher Form auch von Psychologenverbänden formuliert werden.“
- Es wird eine „Warnung vor Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg, Hasbergen, Osnabrück“ ausgesprochen.
- Es wird weiterhin behauptet, unsere Mandantin sei „nur in einer unwissenschaftlichen, rein dogmatischen Disziplin, ausgebildet, man könnte sagen: Thole-Bachg ist eine promovierte Dipl.-Esoterikerin.“
- Sie behauptet weiter, dass „nur, wer vom Schicksal der eigenen Kinder emotional unberührt bleibt, scheint bei dieser Gutachterin eine Chance zu haben, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erhalten.“
- Unsere Mandantin wird als „Dr. Dipl.-Scharlatan“ bezeichnet.
- Schließlich wird folgende Aussage formuliert: „Was ist der Unterschied zwischen einem Tampon und einem Gutachten der Thole-Bachg? Antwort: Ein Gutachten der Thole-Bachg ist für den Arsch.“

Mit diesen Aussagen verletzen Sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin in erheblichem Umfang. Das Ehrgefühl unserer Mandantin wird dadurch empfindlich gestört. Zudem beeinträchtigen Sie hierdurch die berufliche Tätigkeit unserer Mandantin.

Darüber hinaus verwenden Sie unbefugt eine Fotografie unserer Mandantin. Dies geschieht ebenfalls im beleidigenden Rahmen.

Damit erfüllen Sie strafrechtlich den Tatbestand der Beleidigung und der üblen Nachrede. Zugleich verletzen Sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin im erheblichen Maße. Daher steht unserer Mandantin gegen Sie ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gem. § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB zu. Zugleich ergibt sich aus § 823 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG ein Schmerzensgeldanspruch.

Daher fordern wir Sie auf, die Fotografie sowie sämtliche beleidigenden Äußerungen gegenüber unserer Mandantin von Ihrer Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com **unverzüglich** zu beseitigen.

Durch Ihre Äußerungen begründen Sie außerdem die Gefahr einer Wiederholung gleichartiger Rechtsverletzungen, welche nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann.

Wir fordern Sie dazu auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschrieben bis zum

12. Februar 2018

an uns zurückzusenden. Eine entsprechende Unterlassungserklärung haben wir Ihnen beigelegt.

Schließlich fordern wir Sie auf, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 € zuzüglich der Kosten für unsere Beauftragung in Höhe von 255,85 € berechnet nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), mithin insgesamt 1.255,85 € auf unserer Konto ebenfalls bis zum

12. Februar 2018

zu leisten.

Unsere Gebühren nach RVG berechnen sich hierbei wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300, 1008 VV RVG	195,00 €
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
19 % Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	<u>40,85 €</u>
Summe außergerichtliche Kosten	<u>255,85 €</u>

Sollen Sie unserer Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass wir unserer Mandantin empfehlen werden, in dieser Angelegenheit Klage gegen Sie zu erheben.

Mit freundlichem Gruß


Rechtsanwalt

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Herr Winfried Sobottka, Karl-Haarmann-Str. 75, 44536 Lünen,

- nachfolgend Schuldner genannt -

gegenüber

Frau Dr. Melanie Thole-Bachg, Am Sunderbach 5, 49205 Hasbergen,

- nachfolgend Gläubigerin genannt -

1.

es zu unterlassen, auf Internetseiten folgende Aussagen zu tätigen:

- a) Assoziation der Tätigkeit der Gläubigerin mit einem Komplott
- b) Verwendung der Bezeichnungen „Gutachterin“, „Fachleute“ und „Experte“ im Zusammenhang mit der Gläubigerin in Anführungsstriche
- c) Behauptung, die Gläubigerin habe den Boden dafür bereitet, dass Gabi Baaske völlig unverhofft und schlagartig von ihren Kindern getrennt wurde
- d) Behauptung, bei der Gläubigerin handele es sich um eine „abartige, perverse Verbrecherin“
- e) Verwendung des Begriffs „Dreckspack“ im Zusammenhang mit der Gläubigerin
- f) Bezeichnung der Tätigkeit der Gläubigerin als „teufelische Schandtat“
- g) Bezeichnung der Gläubigerin als „durchgeknallte Verrückte“
- h) Bezeichnung der Gläubigerin als „Schmierengutachterin“
- i) Bezeichnung eines Gutachtens der Gläubigerin als „unglaubliches Schundgutachten“
- j) Behauptung die Gläubigerin sei „ein Idiot“ oder „Sadist“ oder es sei alternativ „womöglich Korruption im Spiel“
- k) Behauptung ein Gutachten der Gläubigerin halte „den Anforderungen, die man an ein Gutachten stellen muss, nicht im geringsten stand, nicht einmal den Anforderungen, die der BGH an Gutachten stellt, die in ähnlicher Form von Psychologenverbänden formuliert werden“
- l) Erklärung einer „Warnung vor Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg, Hasbergen, Osnabrück“

- m) Behauptung „nur, wer vom Schicksal der eigenen Kinder emotional unberührt bleibt, scheint bei dieser Gutachterin eine Chance zu haben, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erhalten“
- n) Bezeichnung der Gläubigerin als „Dr. Dipl.-Scharlatan“
- o) folgende Aussage: „Was ist der Unterschied zwischen einem Tampon und einem Gutachten der Thole-Bachg? Antwort: Ein Gutachten der Thole-Bachg ist für den Arsch.“

2.

es zu unterlassen, Fotografien der Gläubigerin ohne deren Einverständnis zu verwenden,

3.

für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen unter Ziffer 1 und 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € zu zahlen,

4.

an die Gläubigerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen,

5.

zur Zahlung der in diesem Zusammenhang entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten der Gläubigerin in Höhe von 255,85 €.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)